

Regionalplan Südlicher Oberrhein

Gesamtfortschreibung

(ohne Kapitel 4.2.1 Windenergie)

Plansätze

**Entwurf zur Sitzung der
Verbandsversammlung am 18.07.2013**

(Stand 20.06.2013)



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**

Gliederung

1	Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region	2
1.1	Besondere Chancen und Aufgaben für die Region	2
1.2	Grundsätze zur räumlichen Ordnung und Entwicklung.....	4
2	Regionale Siedlungsstruktur	6
2.1	Raumkategorien	6
2.2	Entwicklungsachsen	8
2.3	Zentrale Orte	9
2.4	Siedlungsentwicklung.....	11
3	Regionale Freiraumstruktur.....	18
3.0	Allgemeine Grundsätze.....	18
3.1	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	22
3.2	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	24
3.3	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	25
3.4	Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz.....	26
3.5	Gebiete für Rohstoffvorkommen.....	27
4	Regionale Infrastruktur	29
4.1	Verkehr	29
4.2	Energie	33

1 Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region

1.1 Besondere Chancen und Aufgaben für die Region

1.1.1 Leitbild der Regionalentwicklung

- G Ziel der regionalen Entwicklung ist, in der Region Südlicher Oberrhein Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu eröffnen. Grundlage dafür soll eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige sowie ökonomisch effiziente Entwicklung der Region sein. Dazu soll eine angemessene Wohnungsverorgung gesichert und der Erhalt bzw. die Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen ermöglicht werden.
- G Die Region Südlicher Oberrhein versteht sich als international ausgerichtete, tolerante und weltoffene Region, die auch künftig eine starke Anziehungskraft ausübt und eine hohe Lebensqualität bietet.

1.1.2 Die Region als Einheit gestalten

- G Die Region Südlicher Oberrhein soll in der Wirkung nach außen und mit ihren inneren Verflechtungen als ein zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsraum innerhalb der Trinationalen Metropolregion Oberrhein gestaltet werden.
- G Dazu sollen sich die räumlichen Teile der Region entsprechend ihrer Eignung gegenseitig ergänzen, ausgleichen und zu einer Standortoptimierung beitragen. Mit den Instrumenten der Regionalentwicklung soll auf eine Minimierung des bestehenden West-Ost-Gefälles in der Region hingewirkt und die ländlichen Räume gestärkt werden.
- G Dazu sollen auch innerhalb der Teilräume und im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit eine kooperative Regionalentwicklung im Sinne überörtlicher Verantwortungsgemeinschaften zum Wohl der Bevölkerung gefördert und ausgebaut werden.

1.1.3 Die Region als Teil der Trinationalen Metropolregion Oberrhein

- G Die Region Südlicher Oberrhein soll als geographische Mitte der Trinationalen Metropolregion Oberrhein zu einem vernetzten polyzentrischen Wissens-, Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum weiter entwickelt und gestärkt werden.
- G Funktionen und regionale Entwicklungsaufgaben sollen in Abstimmung mit den benachbarten Räumen im Sinne einer großräumigen Verantwortungsgemeinschaft nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit gesichert, vernetzt und ausgebaut werden.

1.1.4 Chancengleichheit

- G Chancengleichheit soll als Leitprinzip der räumlichen Planung zugrunde gelegt werden. Hierzu sollen die unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und

Bedürfnisse im Lebensalltag von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, behinderten und nichtbehinderten Menschen in gleicher Weise anerkannt und berücksichtigt sowie deren Teilhabe an allen Entwicklungen in allen Teilen der Region ermöglicht und gefördert werden.

1.2 Grundsätze zur räumlichen Ordnung und Entwicklung

1.2.1 Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur

- G Die polyzentrische Siedlungsstruktur soll als Grundlage einer ausgewogenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie als Voraussetzung zur dauerhaften Sicherung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen in der Region weiterentwickelt werden.
- G Die künftige Siedlungsentwicklung soll sich vorrangig in den Zentralen Orten entlang der Entwicklungsachsen und an den Bedienungsmöglichkeiten durch die öffentlichen Verkehre konzentrieren. Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sollen eng miteinander verzahnt werden. Die Eigenentwicklungsmöglichkeiten aller Städte und Gemeinden bleiben dabei gewahrt.
- G Dorfkerne, Ortszentren und Innenstädte sollen als attraktive und vitale Mittelpunkte des Zusammenlebens und als Standorte des Wohnens, Arbeitens, der Bildung, des Einkaufens sowie für Freizeit und Erholung weiterentwickelt werden.

1.2.2 Demografischer Wandel und Sicherung der Daseinsvorsorge

- G Die Bedeutung der Zentralen Orte in den ländlichen Räumen für die Grundversorgung soll gesichert und weiter entwickelt werden. Die Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen in allen Teilräumen soll unter den Aspekten Leistungsfähigkeit und Tragfähigkeit bedarfsgerecht gesichert, ausgebaut und vernetzt werden.
- G Die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs soll in allen Teilräumen wohnortnah vorgehalten und langfristig gesichert werden. Hierzu sollen auch neue und innovative Angebote genutzt und räumliche Kooperationen ausgebaut werden.
- G Die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden ökonomischen Chancen für neue Produkte und Dienstleistungen, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Betreuungsdienste und Tourismus, sollen zum Erhalt und Aufbau neuer Beschäftigungsfelder und Arbeitsplätze genutzt werden.
- G Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Region soll die Ausstattung mit moderner Kommunikationsinfrastruktur flächendeckend in allen Teilräumen leistungsfähiger weiter entwickelt werden.

1.2.3 Die Region als Wirtschafts- und Wissensregion

- G Die Region soll als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion in ihrer Wettbewerbsfähigkeit, Standortattraktivität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestärkt werden.

- G Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden.
- G Die Kooperation zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Behörden und Politik soll so gestaltet werden, dass sich die Region als leistungsfähiger zukunftsgerichteter Wirtschaftsraum sowie als vernetzter Wissenschafts- und Forschungsstandort im Sinne einer Wissensregion weiterentwickeln und profilieren kann. Zur Steigerung der Innovationskraft in der Region sollen auch die räumlichen Voraussetzungen für die Fortentwicklung von Wissensclustern geschaffen und ausgebaut werden.

1.2.4 Nachhaltige Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur

- G Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität der Region soll das Verkehrsnetz in seiner Leistungsfähigkeit gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei sollen umweltbezogene Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Gesundheit und Lebensqualität betroffener Menschen, gerade in hoch belasteten Verkehrskorridoren, verkehrsträgerübergreifend minimiert werden.
- G Die Region als Teil der Trinationalen Metropolregion Oberrhein soll bedarfsgerecht in die nationalen und transeuropäischen Verkehrsnetze für den Personen- und Gütertransport eingebunden werden.
- G Zum Abbau struktureller Defizite in der Region sollen leistungsfähige Ost-West-Verbindungen funktionsgerecht erhalten und ausgebaut werden.

1.2.5 Die Region als lebenswerter Landschafts-, Natur- und Kulturraum

- G Für die Region Südlicher Oberrhein ist eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung anzustreben. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden.
- G Die regionale Kulturlandschaft soll entsprechend ihres natürlichen Potenzials für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, für Tourismus und Erholung und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und entwickelt werden. Nicht vermehrbare natürliche Ressourcen wie Boden, Rohstoffe und Grundwasser sollen auch für zukünftige Generationen dauerhaft erhalten werden.
- G Die besondere biologische Vielfalt in der Region soll dauerhaft gesichert werden. Standortangepasste Landnutzungen sollen gefördert werden. Der herausragenden Verantwortung der Region für die Sicherung auch international bedeutsamer Achsen und Korridore des Lebensraumverbundes soll Rechnung getragen werden.
- G Die gesamträumliche Entwicklung in der Region soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den durch den Klimawandel steigenden

Belastungen und Risiken für den Menschen soll durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen auch in räumlicher Hinsicht Rechnung getragen werden.

1.2.6 Die Region der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien

- G Zur Sicherung der ökonomischen Leistungsfähigkeit, des Naturhaushalts sowie zur Profilierung der Region als Teil der Energievorbildregion Oberrhein sollen die vielfältigen lokalen und regionalen Ansätze zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Reduktion von Luftschadstoffen sowie die Nutzung regenerativer Energien fortgeführt und ausgebaut werden.

2 Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Raumkategorien

2.1.1 Verdichtungsraum Freiburg

- N Dem Verdichtungsraum Freiburg sind im Landesentwicklungsplan folgende Städte und Gemeinden zugeordnet: Au, Bötzingen, Denzlingen, Emmendingen, Freiburg im Breisgau, Gundelfingen, Kirchzarten, March, Merzhausen, Umkirch und Waldkirch.
- G Der Verdichtungsraum Freiburg soll als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkte mit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot gesichert und so weiterentwickelt werden, dass er seine übergeordneten Funktionen für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähiger Wirtschaftsstandort im internationalen Wettbewerb bestehen kann.
- G Im Verdichtungsraum Freiburg soll auf eine geordnete und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens und eine Verminderung verdichtungs- und verkehrsbedingter Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen hingewirkt werden.
- G Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten im Verdichtungsraum Freiburg soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale und regionale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung und bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen werden.

2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg

- N Der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg sind im Landesentwicklungsplan folgende Städte und Gemeinden zugeordnet: Bad Krozingen, Bahlingen am Kaiserstuhl, Breisach am Rhein, Ebringen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Hartheim am Rhein, Herbolzheim, Heuweiler, Ihringen, Kenzingen, Malterdingen,

Merdingen, Pfaffenweiler, Reute, Schallstadt, Sölden, Staufen im Breisgau, Teningen, Vörstetten und Wittnau.

- G Die Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg soll so entwickelt werden, dass eine Zersiedlung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.

2.1.3 Ländlicher Raum

2.1.3.1 Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum

- N Dem Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl sind im Landesentwicklungsplan folgende Städte und Gemeinden zugeordnet: Appenweiler, Durbach, Friesenheim, Hohberg, Kehl, Lahr/Schwarzwald, Offenburg, Ohlsbach, Ortenberg, Schutterwald und Willstätt.
- G Der Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl soll als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkt gefestigt und so weiter entwickelt werden, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden.

2.1.3.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne

- N Dem Ländlichen Raum im engeren Sinne sind im Landesentwicklungsplan folgende Städte und Gemeinden zugeordnet: Auggen, Achern, Bad Peterstal-Griesbach, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Berghaupten, Biberach, Biederbach, Bollschweil, Breitnau, Buchenbach, Buggingen, Ehrenkirchen, Eisenbach (Hochschwarzwald), Elzach, Eendingen am Kaiserstuhl, Eschbach, Ettenheim, Feldberg (Schwarzwald), Fischerbach, Forchheim, Freiamt, Friedenweiler, Gengenbach, Glottertal, Gutach (Schwarzwaldbahn), Gutach im Breisgau, Haslach im Kinzigtal, Hausach, Heitersheim, Hinterzarten, Hofstetten, Horben, Hornberg, Kappelgrafenhausen, Kappelrodeck, Kippenheim, Lauf, Lautenbach, Lenzkirch, Löffingen, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Oberried, Oberwolfach, Oppenau, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Rheinhäusern, Riegel am Kaiserstuhl, Ringsheim, Rust, Sasbach, Sasbach am Kaiserstuhl, Sasbachwalden, Schluchsee, Schuttertal, Schwanau, Seebach, Seelbach, Sexau, Simonswald, St. Märgen, St. Peter, Stegen, Steinach, Sulzburg, Titisee-Neustadt, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Weisweil, Winden im Elztal, Wolfach, Wyhl am Kaiserstuhl und Zell am Harmersbach.
- G Der Ländliche Raum im engeren Sinne soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

2.2 Entwicklungssachsen

- G Das System der Entwicklungssachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen. Zwischen den Entwicklungssachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.

2.2.1 Landesentwicklungssachsen

N/Z Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Entwicklungssachsen werden wie folgt konkretisiert und in der Strukturkarte entsprechend dargestellt:

- Freiburg im Breisgau – Gundelfingen – Denzlingen – Emmendingen – Teningen – Kenzingen – Herbolzheim – Ettenheim – Lahr/Schwarzwald – Friesenheim – Offenburg
- Freiburg im Breisgau – Gundelfingen – Denzlingen – Waldkirch – Elzach – Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach (– Freudenstadt)
- Freiburg im Breisgau – Kirchzarten – Hinterzarten – Titisee-Neustadt – Löffingen (– Donaueschingen)
- Freiburg im Breisgau – Bad Krozingen/Staufen im Breisgau – Heitersheim – Müllheim (– Lörrach/Weil am Rhein)
- Freiburg im Breisgau – Bötzingen – Breisach am Rhein (– Colmar)
- Offenburg – Appenweier – Willstätt – Kehl (– Strasbourg)
- Offenburg – Appenweier – Renchen – Achern (– Bühl)
- Offenburg – Gengenbach – Biberach – Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach – Hornberg (– Villingen-Schwenningen)

2.2.2 Regionale Entwicklungssachsen

G In den Regionalen Entwicklungssachsen sollen die für den Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass

- sie ihre Funktion als Siedlungs- und Nahverkehrsachse bedarfsgerecht wahrnehmen können,
- der Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums gesichert ist,
- von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald gewährleistet sind und
- eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds erreicht wird.

Z In Ergänzung der Landesentwicklungssachsen werden die folgenden Regionalen Entwicklungssachsen festgelegt und in der Strukturkarte entsprechend dargestellt:

- Achern – Rheinau (– Gamsheim)
- Lahr/Schwarzwald – Schwanau (– Erstein)
- Emmendingen – Teningen – Endingen am Kaiserstuhl (– Sélestat)

- Müllheim – Neuenburg am Rhein (– Mulhouse)
- Offenburg – Appenweier – Oberkirch – Oppenau (– Freudenstadt)

V Es wird vorgeschlagen, die über die Regionsgrenze hinausgehenden Fortsetzungen der Regionalen Entwicklungsachsen im Sinne einer regions- bzw. grenzüberschreitend abgestimmten Raumentwicklung durch planerische Festlegungen zu sichern.

2.3 Zentrale Orte

2.3.1 Oberzentren

N Als Oberzentren der Region Südlicher Oberrhein sind im Landesentwicklungsplan festgelegt: Freiburg im Breisgau und Offenburg.

G Die Oberzentren Freiburg im Breisgau und Offenburg sollen als Standorte großstädtischer Prägung die Versorgung ihres Verflechtungsbereichs mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten.

2.3.2 Mittelzentren und Mittelbereiche

N Als Mittelzentren der Region Südlicher Oberrhein sind im Landesentwicklungsplan festgelegt: Achern, Bad Krozingen/Staufen im Breisgau, Breisach am Rhein, Emmendingen, Haslach im Kinzigtal/Hausach/Wolfach, Kehl, Lahr/Schwarzwald, Müllheim, Titisee-Neustadt und Waldkirch.

G Die Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf der ihnen zugeordneten Mittelbereiche decken können.

G In den Mittelbereichen soll auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hingewirkt werden.

N Als Mittelbereiche sind im Landesentwicklungsplan festgelegt:

- Mittelbereich Achern: Achern, Kappelrodeck, Lauf, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach;
- Mittelbereich Bad Krozingen/Staufen: Bad Krozingen, Bollschweil, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Münstertal/Schwarzwald, Pfaffenweiler, Staufen im Breisgau;
- Mittelbereich Breisach: Breisach am Rhein, Ihringen, Merdingen, Vogtsburg im Kaiserstuhl;
- Mittelbereich Emmendingen: Bahlingen am Kaiserstuhl, Denzlingen, Emmendingen, Endingen am Kaiserstuhl, Forchheim, Freiamt, Herbolzheim, Kenzingen, Malterdingen, Reute, Rheinhausen, Riegel am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl, Sexau, Teningen, Vörstetten, Weisweil, Wyhl am Kaiserstuhl;
- Mittelbereich Freiburg: Au, Bötzingen, Buchenbach, Ebringen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Freiburg im Breisgau, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Heu-

weiler, Horben, Kirchzarten, March, Merzhausen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schallstadt, Sölden, Stegen, Umkirch, Wittnau;

- Mittelbereich Haslach/Hausach/Wolfach: Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Oberwolfach, Steinach, Wolfach;
- Mittelbereich Kehl: Kehl, Rheinau, Willstätt;
- Mittelbereich Lahr: Ettenheim, Friesenheim, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach;
- Mittelbereich Müllheim: Auggen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Heitersheim, Müllheim, Neuenburg am Rhein, Sulzburg;
- Mittelbereich Offenburg: Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Schutterwald, Zell am Harmersbach;
- Mittelbereich Titisee-Neustadt: Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt;
- Mittelbereich Waldkirch: Biederbach, Elzach, Gutach im Breisgau, Simonswald, Waldkirch, Winden im Elztal.

2.3.3 Unterzentren

- Z Als Unterzentren der Region Südlicher Oberrhein werden festgelegt: Biberach/Zell am Harmersbach, Denzlingen, Elzach, Endingen am Kaiserstuhl, Ettenheim, Gengenbach, Heitersheim, Herbolzheim/Kenzingen, Kirchzarten, Neuenburg am Rhein, Oberkirch, Rheinau, Schwanau/Meißenheim, Teningen.
- G Die Unterzentren sollen als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können.

2.3.4 Kleinzentren

- Z Als Kleinzentren der Region Südlicher Oberrhein werden festgelegt: Appenweier, Bötzingen, Friesenheim, Gundelfingen, Hinterzarten, Hornberg, Kappelrodeck, Lenzkirch, Löffingen, Merzhausen, Neuried, Oppenau, Renchen, Schluchsee, Seelbach, Vogtsburg im Kaiserstuhl und Willstätt.
- G Die Kleinzentren sollen als Standorte von Arbeitsplätzen und zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können.

2.3.5 Siedlungs- und Versorgungskerne

- G Zentralörtliche Einrichtungen sollen in den festgelegten Zentralen Orten grundsätzlich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an

den Nahverkehr konzentriert werden. Die Siedlungs- und Versorgungskerne bilden die gleichnamigen Hauptorte, im Unterzentrum Rheinau der Ortsteil Freistett, im Unterzentrum Schwanau/Meißenheim die Ortsteile Ottenheim und Meißenheim, im Kleinzentrum Neuried der Ortsteil Altenheim, im Kleinzentrum Vogtsburg im Kaiserstuhl der Ortsteil Oberrotweil.

2.3.6 Überörtliche Abstimmungserfordernisse

- G Nehmen zwei oder mehr Gemeinden die zentralörtlichen Funktionen gemeinsam wahr, so sollen Ausübung und Entwicklung der zentralörtlichen Funktionen zwischen den Gemeinden abgestimmt werden.
- G Ausübung und Entwicklung der zentralörtlichen Funktionen sollen auch zwischen benachbarten Zentralen Orten unterschiedlicher Funktionsstufen und benachbarten Kleinzentren im Ländlichen Raum abgestimmt werden.

2.3.7 Regionsüberschreitende Verflechtungen

- G In den Mittelbereichen Bad Krozingen/Staufen im Breisgau, Breisach am Rhein, Kehl, Müllheim und Offenburg sollen grenzüberschreitende Verflechtungen mit dem Elsass berücksichtigt werden.
- G Die ausgeprägten Verflechtungen der Gemeinden Bad Bellingen und Schliengen (Landkreis Lörrach, Region Hochrhein-Bodensee) mit dem Mittelzentrum Müllheim sollen berücksichtigt werden.

2.4 Siedlungsentwicklung

2.4.0 Allgemeine Ziele und Grundsätze

2.4.0.1 Wahrung der Eigenentwicklung

- G Im Rahmen der Eigenentwicklung ist es allen Gemeinden möglich, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln.
- Z Die Eigenentwicklung wird in die Funktionen Wohnen und Gewerbe unterschieden.

2.4.0.2 Überörtliche Konzentration der verstärkten Siedlungstätigkeit

- Z Gemeinden, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, werden im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt und in der Raumnutzungskarte symbolhaft dargestellt.
- Z Die verstärkte Siedlungstätigkeit wird in die Funktionen Wohnen und Gewerbe unterschieden.

2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung

- Z Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten.
- G Hierzu
- soll der Bestandsentwicklung und der Nutzung innerörtlicher Potenziale Vorrang gegenüber der Ausweisung und Bebauung bislang baulich nicht genutzter Flächen eingeräumt werden,
 - soll der Bauflächenbedarf vorrangig durch Ausschöpfen der im Siedlungsbestand vorhandenen Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sowie ehemals gewerblich, militärisch oder verkehrlich genutzten Flächen) gedeckt werden.
 - sollen Möglichkeiten zur Erhöhung der Umwelt- und Lebensqualität sowie einer angemessenen Nachverdichtung in Bestandsgebieten genutzt werden,
 - sollen die Gemeinden auch unabhängig der Bauleitplanung im Wege einer aktiven Baulandpolitik auf die Mobilisierung und die tatsächliche Verfügbarkeit der Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand und der Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen hinwirken.
- Z Verfügbare Bauflächenpotenziale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang noch nicht bebaute Flächen sind auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen.

2.4.0.4 Zukunftsfähige Siedlungsentwicklungen

- G Neue Wohnbauflächen sollen eine verkehrsvermeidende Zuordnung zu Arbeitsstätten, Versorgungs-, Bildungs-, Kultur- und Erholungseinrichtungen sowie eine Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr aufweisen.
- G Neue gewerbliche Bauflächen sollen eine verkehrsgünstige Einbindung in das überörtliche Straßennetz und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie eine verkehrsvermeidende Zuordnung zu Wohnstandorten aufweisen.
- G Neue Wohnbauflächen und neue gewerbliche Bauflächen sollen im Anschluss an bereits bebaute Gebiete ausgewiesen werden und mit diesen einen kompakten Siedlungskörper bilden.
- G Siedlungskonzeption und Erschließung sowie Art und Maß der baulichen Nutzung neuer Wohnbauflächen und neuer gewerblichen Bauflächen sollen
- eine flächeneffiziente Nutzung sicherstellen,
 - Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien fördern,
 - den Anforderungen des Klimawandels Rechnung tragen und
 - den Anforderungen des demografischen Wandels Rechnung tragen.

2.4.1 Siedlungsentwicklung – Wohnen

2.4.1.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen

- Z Allen Gemeinden stehen zur Deckung des Flächenbedarfs der ansässigen Bevölkerung (einschließlich Haushaltsneugründungen und individuellen Wohnflächenzuwachsen) bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Z Als Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen werden festgelegt: Au, Auggen, Bad Peterstal-Griesbach, Badenweiler, Bahlingen am Kaiserstuhl, Ballrechten-Dottingen, Berghaupten, Biederbach, Bollschweil, Breitnau, Buchenbach, Buggingen, Durbach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eisenbach (Hochschwarzwald), Eschbach, Feldberg (Schwarzwald), Fischerbach, Forchheim, Freiamt, Friedenweiler, Glottertal, Gutach (Schwarzwaldbahn), Gutach im Breisgau, Hartheim am Rhein, Heuweiler, Hinterzarten, Hofstetten, Hohberg, Horben, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lauf, Lautenbach, Lenzkirch, Mahlberg, Malterdingen, Merdingen, Merzhausen, Mühlenbach, Münsterthal/Schwarzwald, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberried, Oberwolfach, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Pfaffenweiler, Reute, Rheinhausen, Riegel am Kaiserstuhl, Ringsheim, Rust, Sasbach, Sasbach am Kaiserstuhl, Sasbachwalden, Schluchsee, Schuttertal, Schutterwald, Seebach, Seelbach, Sexau, Simonswald, Sölden, St. Märgen, St. Peter, Stegen, Steinach, Sulzburg, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Vörstetten, Weisweil, Winden im Elztal, Wittnau und Wyhl am Kaiserstuhl.
- Z Zur Bestimmung des Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ist ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 % pro Jahr und Einwohner zugrunde zu legen.
- Z Zur Umrechnung des Zuwachsfaktors ist eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar zugrunde zu legen.
- Z In begründeten Fällen können ausnahmsweise höhere Wohnbauflächenbedarfe in vertretbarem Maß zugelassen werden, insbesondere wenn ein hoher Einpendlerüberschuss oder ein hoher Geburtenüberschuss besteht und nachgewiesen wird.
- Z Folgende Gemeinden mit Eigenentwicklung können Wohnbauflächenbedarfe über die Eigenentwicklung hinaus zugrunde legen, wenn entsprechende Übertragungen der Flächenbedarfe aus dem Oberzentrum Freiburg erfolgen: Gottenheim, Ihringen, March und Schallstadt. Die Übertragung der Flächenbedarfe ist zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Freiburg im Breisgau und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein vertraglich zu sichern.

2.4.1.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen)

- Z Zur überörtlichen Konzentration der verstärkten Siedlungstätigkeit werden folgende Gemeinden als Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen festgelegt: Achern, Appenweiler, Bad Krozingen, Biberach, Bötzingen, Breisach am Rhein, Denzlingen, Elzach, Emmendingen, Endingen am Kaiserstuhl, Ettenheim, Freiburg im Breisgau, Friesenheim, Gengenbach, Gundelfingen, Haslach im Kinzigtal, Hausach, Heitersheim, Herbolzheim, Kappelrodeck, Kehl, Kenzingen, Kirchzarten, Lahr/Schwarzwald, Löffingen, Meißenheim, Müllheim, Neuenburg am Rhein, Oberkirch, Offen-

- burg, Renchen, Rheinau, Schwanau, Staufen im Breisgau, Teningen, Titisee-Neustadt, Waldkirch, Willstätt, Wolfach und Zell am Harmersbach.
- Z Zur Bestimmung des Flächenbedarfs der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ist ein Zuwachsfaktor (einschließlich der Eigenentwicklung) in Höhe von bis zu 0,45 % pro Jahr und Einwohner zugrunde zu legen.
- Z Zur Umrechnung des Zuwachsfaktors sind die folgenden Bruttowohndichten zugrunde zu legen:
- in Oberzentren 90 Einwohner pro Hektar
 - in Mittelzentren 80 Einwohner pro Hektar,
 - in Unterzentren 70 Einwohner pro Hektar,
 - in Kleinzentren und den weiteren Gemeinden 50 Einwohner pro Hektar.
- Z In begründeten Fällen können für Ober-, Mittel- und Unterzentren oder deren Ortsteile ausnahmsweise niedrigere Bruttowohndichten zugrunde gelegt werden, wenn eine entsprechende siedlungsstrukturelle Prägung besteht und nachgewiesen wird.
- G Die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus soll innerhalb des Gemeindegebiets vorrangig im Kernort oder in Ortsteilen mit guter Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr konzentriert werden.

2.4.2 Siedlungsentwicklung – Gewerbe

2.4.2.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe

- Z Allen Gemeinden stehen gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten für lokale Erweiterungen und Verlagerungen bereits ortsansässiger Betriebe sowie für lokale Neugründungen zur Verfügung. Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen.
- Z Als Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe werden folgende Gemeinden festgelegt: Au, Auggen, Bad Peterstal-Griesbach, Badenweiler, Bahlingen am Kaiserstuhl, Ballrechten-Dottingen, Berghaupten, Biederbach, Bollschweil, Bötzingen, Breitnau, Buchenbach, Durbach, Ebringen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Fischerbach, Forchheim, Freiamt, Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Gutach (Schwarzwaldbahn), Gutach im Breisgau, Heuweiler, Hinterzarten, Hofstetten, Hohberg, Horben, Hornberg, Ihringen, Kappel-Grafenhausen, Kappelrodeck, Lauf, Lautenbach, Lenzkirch, Mahlberg, Malterdingen, Merdingen, Merzhausen, Mühlenbach, Münstertal/Schwarzwald, Nordrach, Oberharmersbach, Oberried, Oberwolfach, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Pfaffenweiler, Reute, Rheinhausen, Rust, Sasbach am Kaiserstuhl, Sasbachwalden, Schallstadt, Schluchsee, Schuttertal, Seebach, Seelbach, Sexau, Simonswald, Sölden, St. Märgen, St. Peter, Stegen, Steinach, Sulzburg, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Vörstetten, Weisweil, Winden im Elztal, Wittnau und Wyhl am Kaiserstuhl.
- Z Zur Bestimmung des Flächenbedarfs im Rahmen der Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe ist ein Zuwachs in Höhe von 3 bis 5 Hektar für 15 Jahre zugrunde zu legen.

- Z In begründeten Fällen können ausnahmsweise höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden, wenn der Flächenbedarf nachweislich von bereits ortsansässigen Unternehmen ausgeht, nicht durch innerbetriebliche Umstrukturierungen abgedeckt werden kann, sich das Vorhaben siedlungsstrukturell einpasst und davon ausgehende Belastungen standortverträglich sind.

2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe)

- Z Zur überörtlichen Konzentration der verstärkten Siedlungstätigkeit werden Gemeinden als Siedlungsbereiche für die Funktion Gewerbe festgelegt.
- Z Die verstärkte Siedlungstätigkeit der Funktion Gewerbe wird in drei Kategorien (A, B und C) unterschieden, welche jeweils mit einer quantifizierten Vorgabe der Entwicklungsmöglichkeiten unterlegt sind. Die genannten Werte der Kategorien A, B und C beinhalten auch den Flächenbedarf, der im Rahmen der Eigenentwicklung entsteht, d. h. aus lokalen Erweiterungen bzw. Verlagerungen bereits ortsansässiger Betriebe sowie lokalen Neugründungen resultiert.

Siedlungsbereiche – Gewerbe der Kategorie A haben Entwicklungsmöglichkeiten größer 20 Hektar. Als Siedlungsbereiche – Gewerbe der Kategorie A werden folgende Gemeinden festgelegt: Freiburg im Breisgau und Offenburg.

Siedlungsbereiche – Gewerbe der Kategorie B haben Entwicklungsmöglichkeiten in einer Größe bis zu 20 Hektar. Als Siedlungsbereiche – Gewerbe der Kategorie B werden folgende Gemeinden festgelegt: Achern, Bad Krozingen, Breisach am Rhein, Denzlingen, Emmendingen, Kehl, Lahr/Schwarzwald, Müllheim und Oberkirch.

Siedlungsbereiche – Gewerbe der Kategorie C haben Entwicklungsmöglichkeiten in einer Größe bis zu 10 Hektar. Als Siedlungsbereiche – Gewerbe der Kategorie C werden folgende Gemeinden festgelegt: Appenweier, Biberach, Buggingen, Ehrenkirchen, Elzach, Endingen am Kaiserstuhl, Eschbach, Ettenheim, Friesenheim, Gengenbach, Gottenheim, Hartheim am Rhein, Haslach im Kinzigtal, Hausach, Heitersheim, Herbolzheim, Kenzingen, Kippenheim, Kirchzarten, Löffingen, March, Meißenheim, Neuenburg am Rhein, Neuried, Renchen, Rheinau, Riegel am Kaiserstuhl, Ringsheim, Sasbach, Schutterwald, Schwanau, Staufen im Breisgau, Teningen, Titisee-Neustadt, Waldkirch, Willstätt, Wolfach und Zell am Harmersbach.

- Z In begründeten Fällen können ausnahmsweise höhere gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zugelassen werden, wenn der Flächenbedarf nachweislich von bereits ortsansässigen Unternehmen ausgeht, nicht durch innerbetriebliche Umstrukturierungen abgedeckt werden kann, sich das Vorhaben siedlungsstrukturell einpasst und davon ausgehende Belastungen standortverträglich sind.

2.4.2.3 Möglichkeit zur Übertragung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten

- G Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe können gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend der vorgenannten Siedlungsbereiche der Kategorien A, B und C auf benachbarte Träger der Flächennutzungsplanung, insbesondere der interkommunalen Gewerbegebiete, übertragen. Die Übertragung der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten ist zwischen den

beteiligten Trägern der Flächennutzungsplanung und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein vertraglich zu sichern.

- Z Der Flächenbedarf der interkommunalen Gewerbegebiete ergibt sich aus dem Erweiterungsbedarf bereits ortsansässiger Betriebe und durch Übertragung gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten aus Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe entsprechend der vorgenannten Siedlungsbereiche der Kategorien A, B und C.

2.4.2.4 Regionalbedeutsame Gewerbegebiete

- G Der Gewerbepark Breisgau, das Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr sowie der Gewerbepark Raum Offenburg sollen von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige oder stark emittierende Betriebe entgegenstehen oder diese einschränken, freigehalten werden. Baugrundstücke sollen eine Mindestgröße von 1 Hektar nicht unterschreiten. Die Entwicklung und Nutzung der Gebiete soll sich an den Kapazitäten der Verkehrsinfrastruktur ausrichten.

2.4.3 Freizeit und Tourismus

- G Die Heilbäder, Kurorte und Erholungsorte sollen in ihrer Bedeutung für Freizeit und Tourismus gestärkt und der Ausbau ihrer spezifischen Infrastruktur gefördert werden. Dabei soll auf eine stärkere interkommunale Kooperation der Städte und Gemeinden sowie auf eine weitere Vernetzung der touristischen Partner hingearbeitet werden.
- G Der Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktionen im Hochschwarzwald und am Standort Rust/Ringsheim soll bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht eingeräumt werden.
- Z Zur Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktion am Standort Rust/Ringsheim ist ein Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Zulässig sind Dienstleistungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Freizeit- und Tourismusfunktion stehen. Ausgeschlossen sind insbesondere
- Gewerbenutzungen, soweit nicht auf den Bereich Freizeit und Tourismus bezogen,
 - Einzelhandelsgroßprojekte einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center).
- G Die Entwicklung und Nutzung des Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus soll sich an den Kapazitäten der Verkehrsinfrastruktur ausrichten.

2.4.4 Einzelhandelsgroßprojekte

2.4.4.1 Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung

- G Um eine verbrauchernahe Versorgung in der gesamten Region zu gewährleisten, sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung integrierte und wohngebiets-

nahe Standorte für die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben herangezogen werden. Dabei soll insbesondere den Bedürfnissen von Behinderten, Familien, Kindern und Senioren angemessen Rechnung getragen und auf eine gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie im Fuß- und im Radverkehr hingewirkt werden.

2.4.4.2 Konzentrationsgebot

- Z Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben (Einzelhandelsgroßprojekte) ist in der Regel nur in den Ober-, Mittel- und Unterezentren zulässig.
- Z Abweichend hiervon kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich ist und von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Plansätze 2.4.4.3 bis 2.4.4.5 gelten entsprechend.
- Z Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind als besondere Form des großflächigen Einzelhandels grundsätzlich nur in den Oberzentren Freiburg im Breisgau und Offenburg zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5000 m² kommen ausnahmsweise auch Standorte in Mittelzentren in Betracht. Die Plansätze 2.4.4.3 bis 2.4.4.7 gelten entsprechend.

2.4.4.3 Beeinträchtungsverbot

- Z Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten darf die Funktionsfähigkeit der zentralörtlichen Versorgungskerne der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) und der umliegenden Zentralen Orte (Stadt- und Ortskerne) sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigen.

2.4.4.4 Kongruenzgebot

- Z Bei der Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist die Verkaufsfläche des Vorhabens auf die Einwohnerzahl des Zentralen Orts und dessen Verflechtungsbereich abzustimmen.

2.4.4.5 Integrationsgebot

- N Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht-zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage.

2.4.4.6 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte

- Z Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nur in den in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebieten für zentrenrelevante Ein-

zelhandelsgroßprojekte auszuweisen, zu errichten und zu erweitern. In den Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sind andere mit der vorrangigen unvereinbare raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen. Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Ausweisung und Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen (Ausschlussgebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte). Ausnahmsweise sind bestandsorientierte Erweiterungen zulässig, sofern sie entsprechend der Plansätze 2.4.4.2 bis 2.4.4.4 regionalplanerisch verträglich sind.

- Z Zentrenrelevante Randsortimente sind in den Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auf die Verkaufsflächengröße zu begrenzen, die der Schwelle zur Großflächigkeit entspricht. Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente hat sich der Verkaufsfläche des Hauptsortiments unterzuordnen.

2.4.4.7 Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (Ergänzungsstandorte)

- G Auch Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sollen in städtebaulich integrierten Lagen ausgewiesen, errichtet und erweitert werden. Sofern dort keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, kommen auch Standorte in städtebaulichen Randlagen in Frage. In der Raumnutzungskarte sind Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist der Einzelhandelsnutzung in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

2.4.4.8 Einzelhandelsagglomeration

- Z Mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.

3 Regionale Freiraumstruktur

3.0 Allgemeine Grundsätze

3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktionen sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum

- G Als Grundlage für eine dauerhafte Sicherung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen für die in der Region lebenden Menschen und für eine umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft soll der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums und seiner Funktionen bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Die unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Verkehrsinfrastrukturen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung erfolgen.

- G Ein harmonisches Gefüge von Siedlung und Freiraum soll erhalten und entwickelt werden. Hierzu sollen die möglichst kompakten und flächensparend genutzten Siedlungskörper durch funktionsfähige Freiraumbereiche gegliedert werden. Eine Zersiedelung der Landschaft soll unterbleiben. Bandartige Siedlungsentwicklungen, insbesondere entlang der Vorbergzone und in den Schwarzwaldtälern, sollen vermieden und der räumliche Zusammenhang von Freiräumen gesichert werden. Eine Erhöhung der ökologischen Durchlässigkeit der den Freiraum trennenden Nutzungen ist anzustreben.
- G Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder sollen erhalten werden. Grundsätzlich sind landschaftlich gegliederte und strukturreiche Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum anzustreben. Hierzu sollen auch ortsrantypische Nutzungen wie Obstwiesen und Feldgärten erhalten und entwickelt werden. Aus dem Freiraum in den Siedlungsbereich hineinreichende Funktionsbeziehungen sollen bei der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden. Dies betrifft beispielsweise den Kalt- und Frischlufttransport sowie den Siedlungsbereich durchquerende Auen- und Gewässerkorridore.

3.0.2 Schutz des Bodens

- G Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen. Der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen, einschließlich hoher natürlicher Fruchtbarkeit für die landwirtschaftliche Produktion, oder mit hoher Bedeutung als Archive der Natur- und Kulturgeschichte soll vermieden werden.

3.0.3 Schutz des Grundwassers

- G Beeinträchtigungen der Qualität und Quantität des Grundwassers sollen vermieden werden. Möglichkeiten zum Abbau stofflicher Grundwasserbelastungen, insbesondere durch standortangepasste Landnutzungen sowie Sanierung von Altlasten, sollen konsequent genutzt werden.
- G Bei raumbeanspruchenden Maßnahmen und Vorhaben sollen die Grundwasserneubildung und das nutzbare Grundwasserdargebot nicht erheblich beeinträchtigt werden. Erhebliche Veränderungen der Grundwasserstände, ihrer natürlichen Dynamik sowie der Grundwasserströmungen sollen vermieden werden. Zusätzliche Flächenversiegelungen sollen minimiert und die Möglichkeiten zur Entsiegelung von Flächen genutzt werden. In den Bauleitplänen sollen Vorgaben für eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung festgesetzt werden. Dabei soll einer Versickerung vor Ort Vorrang gegenüber dem Einleiten in Oberflächengewässer eingeräumt werden, soweit dies technisch möglich und mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist.

3.0.4 Hochwasservorsorge und Entwicklung der Oberflächengewässer

- G Risikopotenziale in Gebieten mit bestehenden Hochwassergefahren sollen nicht weiter erhöht werden. Mit baulich angepassten Bauweisen sollen in diesen Gebieten Schadensrisiken reduziert werden. Raumbedeutsame Einrichtungen der Da-

seinsvorsorge (insbesondere Trinkwasser, Abwasser, Energie, Telekommunikation) sollen dem Hochwasserrisiko entsprechend geplant und ausgeführt werden.

- G Der Hochwasserrückhalt in der Fläche soll durch abflusshemmende und auf die Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts abzielende Maßnahmen, insbesondere durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässer- und Auenentwicklung sowie durch den Bau von Rückhalte-räumen und -becken, verbessert werden. Im Rahmen der Bauleitplanung soll der Freihaltung von rückgewinnbaren Retentionsräumen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- G Am Rhein soll der vor den Ausbaumaßnahmen bestehende Hochwasserschutz (Stand 1955) für ein zweihundertjähriges Hochwasserereignis (HQ_{200}) wiederhergestellt werden. Abgrenzung, bauliche Gestaltung und Betrieb der für die Rückhaltung von Rheinhochwässern benötigten Retentionsräume sollen auf Grundlage des Integrierten Rheinprogramms landschafts- und umweltverträglich erfolgen. Die Maßnahmen sollen so erfolgen, dass in den bestehenden Siedlungen keine Druckwasserschäden entstehen. Bei Siedlungserweiterungen im rheinnahen Bereich sollen die künftigen Grundwasserverhältnisse berücksichtigt werden.
- G Die Durchgängigkeit der Fließgewässer für die charakteristischen Organismen und den Geschiebetransport sowie die natürlichen Abflussverhältnisse sollen erhalten und wo immer möglich wiederhergestellt werden. Bei Sanierung und Ausbau bestehender Wasserkraftanlagen sollen vorhandene Beeinträchtigungen des Gewässerzustands einschließlich der Durchgängigkeit verringert werden.
- G Als Voraussetzung für den Erhalt und die Wiederherstellung einer natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstruktur soll entlang der Fließgewässer ausreichend Raum für eine eigendynamische Gewässer- und Auenentwicklung vorgesehen werden. In den bestehenden oder rückgewinnbaren siedlungsfreien Auengebieten soll ein möglichst naturnahes Überschwemmungsregime gesichert und entwickelt werden. Eine Lebensraumvernetzung zwischen Fließgewässern und Auen sowie der umgebenden Landschaft ist anzustreben.

3.0.5 Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen

- G Für die Minderung von thermischen und lufthygienischen Belastungen in Siedlungsgebieten wichtige Entstehungsgebiete sowie Transportbahnen für Kalt- und Frischluft sollen in ihrer Funktion gesichert und soweit möglich wiederhergestellt werden. Im Rahmen der Siedlungsplanung soll der Erhaltung günstiger siedlungsklimatischer Bedingungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies gilt insbesondere für den Erhalt und die Entwicklung lokalklimatisch bedeutsamer Freiräume, die Durchgrünung des Siedlungsraums und bei der Nachverdichtung von Siedlungsgebieten. Auf eine Verringerung von lufthygienischen Belastungen durch emissionsmindernde Maßnahmen soll vor allem in potenziell luftaustausch- armen Bereichen hingewirkt werden.

3.0.6 Erhaltung der Biodiversität

- G Bei allen raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen soll die Beeinträchtigung von Vorkommen wertgebender Tier- und Pflanzenarten sowie naturschutz-

- fachlich bedeutsamer Lebensraumkomplexe auch außerhalb bestehender Schutzgebiete vermieden werden.
- G Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes sollen möglichst weitgehend und flächendeckend in die Nutzungen des Freiraums integriert werden. Standortangepasste, extensive Landnutzungen sollen erhalten und gefördert, die Pflege besonderer Biotope dauerhaft sichergestellt werden. Auch intensiver genutzte Gebiete sollen den naturraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Kulturlandschaft Lebensraum bieten. Bereiche mit beeinträchtigter Lebensraumfunktion sollen durch gezielte Aufwertungsmaßnahmen entwickelt werden.
- G Die Erhaltung möglichst großflächig störungsarmer Waldflächen soll bei raumbanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur, der Energieversorgung, für Erholung, Tourismus und Sport sowie bei forstlichen Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden.
- G Der Biotopverbund soll durch den Erhalt eines großräumig zusammenhängenden Freiraumsystems und den Verbund bzw. die Arrondierung einzelner Lebensräume räumlich und funktional gesichert werden. Die Funktionsfähigkeit des überörtlichen Biotopverbunds wird in erster Linie durch die regionalplanerisch gesicherten Gebiete sowie die angrenzenden, mit ihnen im Verbund stehenden fachrechtlich geschützten Gebiete sichergestellt. Vor allem in den durch regionalplanerische Festlegungen gesicherten Teilen des Biotopverbunds soll die Funktionsfähigkeit des Lebensraumverbunds durch angepasste Nutzungsweisen und Aufwertungsmaßnahmen gestärkt werden.
- G Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen sollen zusätzliche Beeinträchtigungen des Biotopverbunds vermieden werden. Bestehende Lebensraumzerschneidungen durch Verkehrsstrassen sollen in Schwerpunktbereichen mittels baulicher Maßnahmen vermindert werden.
- V Es wird vorgeschlagen, die über Regionsgrenzen hinausgehenden wichtigen Bereiche für den Biotopverbund im Sinne einer grenzüberschreitend abgestimmten Raumentwicklung durch planerische Festlegungen zu sichern. Dies schließt die Fortsetzung der international wichtigen Verbundkorridore auf der französischen Seite der Rheinniederung mit ein.

3.0.7 Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften

- G Die Kulturlandschaften in der Region Südlicher Oberrhein mit ihren naturraumtypischen Nutzungsformen und Landschaftsbildern sowie ihren charakteristischen Siedlungs- und Bauformen soll erhalten und behutsam entwickelt werden. Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Baudenkmale und Gesamtanlagen sowie Gebiete mit kulturhistorisch bedeutsamen Landnutzungen und Landschaftselementen wie Terrassenweinberge und Allmendweiden sollen in ihrer raumprägenden Wirkung erhalten bleiben. Die Identität und Verschiedenartigkeit der Kulturlandschaften und ihre landschaftliche Attraktivität sollen auch als wichtiger Standortfaktor der Region gesichert und weiter entwickelt werden.
- G In den Kulturlandschaften sollen im Rahmen einer nachhaltigen Regionalentwicklung neue zukunftsfähige Handlungsfelder, insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft, den Tourismus, die Freizeit und Naherholung, die regionale Wirtschaft, den Naturschutz sowie die Stadt- und Ortsentwicklung, eröffnet werden.

3.0.8 Landschaftsgebundener Tourismus und Erholung

- G Die landschaftsgebundene touristische Nutzung in der Region soll aufgrund der Vielfaltigkeit und der besonderen Eignung der gewachsenen Kulturlandschaft vor allem innerhalb der Naturparke Schwarzwald Mitte/Nord und Südschwarzwald gesichert und ausgebaut werden. Dabei soll die landschaftliche Eigenart und die Tragfähigkeit für den Naturhaushalt besonders berücksichtigt werden.
- G Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung in der Region, auch im Hinblick auf die Standortqualität von Wohnorten, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei soll die Sicherung unzerschnittener und durch Lärmimmissionen wenig beeinträchtigter Erholungsräume besonders berücksichtigt werden. Auch sollen Räume und Maßnahmen für das Naturerlebnis gezielt gefördert werden. Die großräumige visuelle Erlebnisqualität der Landschaft soll erhalten werden.

3.0.9 Land- und Forstwirtschaft

- G Die Grundlagen für eine standortgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion sowie eine naturnahe Waldbewirtschaftung sollen als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft gesichert und entwickelt werden.
- G Die Bedingungen für eine standortangepasste Grünlandwirtschaft im Schwarzwald sollen erhalten werden. Zur Offenhaltung der Landschaft sollen hier extensive Landnutzungsformen und Landschaftspflegemaßnahmen besonders gefördert werden.
- G Die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Walds sollen besonders berücksichtigt werden. Eine naturnahe Waldbewirtschaftung ist zur Förderung standortgemäßer naturnaher Waldbestände anzustreben. Der Alt- und Totholzreichtum soll auch in genutzten Wäldern gefördert werden. Erst- und Ersatzaufforstungen sollen nicht zu Beeinträchtigungen von Offenlandflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder den Arten- und Biotopschutz führen.

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete)

- Z Zur großräumigen Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung und die Siedlungsgliederung sowie für eine umweltschonende und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sind zusammenhängende Teile der freien Landschaft in der Raumnutzungskarte als Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) festgelegt. In den Regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen außerhalb der im Regionalplan hierfür festgelegten Gebiete ausgeschlossen.
- Z Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden sind, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge – insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund – gewährleistet

bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:

- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
- standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,
- freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung,
- kleinräumige Erweiterungen von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe,
- mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen.

Z Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Plansatzes 4.2.2 ist darüber hinaus in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise die temporäre Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig, soweit

- keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden sind,
- es sich nicht um Waldflächen handelt,
- es sich nicht um Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorrangfluren Stufe 1 gemäß Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg) handelt,
- es sich nicht um Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg handelt,
- nach Beendigung dieser temporären Nutzung das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird.

Die Vorrangfluren Stufe 1 sowie Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds sind entsprechend dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

G In Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.

G In Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere führen.

Z In den Regionalen Grünzügen ist innerhalb bestehender oder konzessionierter Abbauflächen ein weitergehender Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Tiefe (Tiefenausbeute) ausnahmsweise zulässig, soweit weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen.

G Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb von Regionalen Grünzügen soll dem Erhalt und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

3.1.2 Grünzäsuren (Vorranggebiete)

Z Zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen sowie zur Sicherung und Entwicklung besonderer Funktionen siedlungsnaher Freiräume für die land-

schaftsbezogene Erholung und den Naturhaushalt sind Freiräume zwischen einzelnen Siedlungskörpern in der Raumnutzungskarte als Grünzäsuren (Vorranggebiete) festgelegt. In den Grünzäsuren findet eine Besiedlung nicht statt. Darüber hinaus ist hier der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich mit dem Abbau in Verbindung stehender temporären Betriebsanlagen ausgeschlossen.

- Z Soweit keine zumutbare Alternativen außerhalb der Grünzäsuren vorhanden sind, die Funktionsfähigkeit der Grünzäsuren – insbesondere im Hinblick auf die Siedlungstrennung sowie den Biotopverbund – gewährleistet bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig:
- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
 - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur.
- G In den Grünzäsuren ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.
- G Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb der Grünzäsuren soll dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in besonderem Maße Rechnung getragen werden.

3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

- Z Zur Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Erfordernisse des Naturschutzes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Es sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Arten, der Lebensraumausstattung oder der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund führen können. Ausgeschlossen sind insbesondere
- Besiedlung,
 - Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich mit dem Abbau in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen,
 - wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen,
 - wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse,
 - Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.
- Z In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind – soweit weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen – ausnahmsweise zulässig:
- Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, der naturnahen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts,

- Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbau-bereichen sowie Sanierung von Altlasten, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen,
- Aus- und Neubau von überörtlichen Verkehrsinfrastrukturen, soweit die etwaige Funktion der Gebiete für den Biotopverbund gewahrt bleibt,
- Aus- und Neubau von Leitungstrassen, soweit zumutbare Alternativen außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht bestehen.

3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserreserven und der Möglichkeit, neue Trinkwasserversorgungen aus dem Grundwasser einzurichten, sind Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Raumnutzungskarte festgelegt. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die im Hinblick auf ihre dauerhaften Wirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind. Abhängig von ihrer Empfindlichkeit gegenüber Nutzungen sind die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in die Zonen A, B und C gegliedert. Diese Zonen sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.

In den Zonen A dieser Gebiete sind insbesondere folgende Nutzungen ausgeschlossen:

- Abbau von oberflächennahen Rohstoffen (Nassabbau und Trockenabbau),
- Besiedlung durch Wohn- und Gewerbenutzungen,
- Geothermie mittels Grundwasserwärmepumpen,
- Geothermie mittels Erdwärmesonden und -kollektoren,
- Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen,
- Friedhöfe,
- Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb,
- Sport- und Freizeitanlagen,
- Campingplätze,
- Kleingartenanlagen,
- Straßen und Gleisanlagen,
- Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe,
- Anlagen zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen,
- Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll,
- Biogasanlagen.

In den Zonen B dieser Gebiete sind insbesondere folgende Nutzungen ausgeschlossen:

- Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau,
- Besiedlung durch Gewerbenutzungen,
- Geothermie mittels Grundwasserwärmepumpen,

- Geothermie mittels Erdwärmesonden und -kollektoren,
- Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen,
- Friedhöfe,
- Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb.

Sofern im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Quantität oder Qualität des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen werden können, sind folgende Nutzungen zulässig:

- Besiedlung durch Wohnnutzung,
- Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe,
- Anlagen zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen,
- Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll.
- Sport- und Freizeitanlagen,
- Straßen und Gleisanlagen,
- Biogasanlagen.

In den Zonen C dieser Gebiete sind insbesondere folgende Nutzungen ausgeschlossen:

- Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau.

Sofern im Einzelfall erhebliche negative Auswirkungen auf die Quantität oder Qualität des Grundwassers dauerhaft ausgeschlossen werden können, sind folgende Nutzungen zulässig:

- Besiedlung durch Gewerbenutzungen,
- Sport- und Freizeitanlagen,
- Geothermie mittels Grundwasserwärmepumpen,
- Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb.

Z Kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen können im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden, soweit hierdurch erhebliche negative Auswirkungen auf die Quantität oder Qualität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.

3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Z Zur Sicherung bestehender wichtiger Überflutungsgebiete sowie von Gebieten die für die Rückgewinnung ihrer Hochwasserrückhaltefunktion besonders geeignet sind, sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte festgelegt. In diesen Gebieten findet eine Besiedlung oder der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen nicht statt. Bei der Gebietsfestlegung wird unterschieden zwischen Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit und ohne HQ₁₀₀-Ausnahmevorbehalt.

Z Soweit fachbehördlich anerkannte Gutachten oder die Hochwassergefahrenkarten des Landes erkennen lassen, dass entgegenstehende Vorhaben oder Planungen abweichend von der Darstellung des Regionalplans tatsächlich außerhalb der Abgrenzung des aktuellen Überschwemmungsgebiets eines hundertjährigen

Hochwassers (HQ₁₀₀) liegen, sind sie in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ₁₀₀-Ausnahmevorbehalt ausnahmsweise zulässig.

- Z Die Ausweisung von Baugebieten in Bauleitplänen ist in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit und ohne HQ₁₀₀-Ausnahmevorbehalt ausnahmsweise zulässig, soweit im Einzelfall
- keine alternativen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
 - das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
 - eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
 - die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem (auch potenziellem) Rückhalteraum ausgeglichen wird,
 - keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
 - Vorgaben sicherstellen, dass bei einem hundertjährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) keine baulichen Schäden zu erwarten sein werden.
- Z Bauliche Anlagen im Sinne von § 29 BauGB und die kleinräumige Erweiterung von in Betrieb befindlichen Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe sind in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit und ohne HQ₁₀₀-Ausnahmevorbehalt ausnahmsweise zulässig, soweit im Einzelfall die nachteiligen Auswirkungen in einem wasserrechtlichen Verfahren ausgeglichen werden können oder sie
- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und der Verlust von verloren gehendem (auch potenziellem) Rückhalteraum ausgeglichen wird,
 - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändern,
 - den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und
 - hochwasserangepasst erfolgen.

3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

3.5.1 Allgemeine Grundsätze

- G Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden. Werden darüber hinaus weitere Abbauflächen benötigt, sollen die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 3.5.2) herangezogen werden. Wenn diese nicht zur Verfügung stehen, sollen die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Plansatz 3.5.3) herangezogen werden.
- G Mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen sollen bei Neuaufschlüssen, soweit dies im Einzelfall raumverträglich und nicht durch andere Festlegungen des Regionalplans ausgeschlossen ist,

außerhalb der Vorranggebiete für den Abbau und der Vorranggebiete zur Sicherung errichtet werden, um eine möglichst vollständige Nutzung der Rohstoffvorräte innerhalb der festgelegten Gebiete zu ermöglichen.

- G Der Umgang mit beim Abbau von Kies und Sand ggf. anfallenden nicht verwertbaren Sedimentfraktionen soll an den Gewinnungsstellen so erfolgen, dass die Möglichkeiten einer späteren weitergehenden Tiefenausbeute des Abbaustandorts nicht eingeschränkt werden.
- G Nach Beendigung des Abbaus sollen bestehende mit dem Abbau der Rohstoffe in Verbindung stehenden temporäre Betriebsanlagen zurückgebaut und ihre Flächen rekultiviert und ggf. renaturiert werden. Die Abbaustandorte selbst sollen renaturiert und nach Möglichkeit einer natürlichen Eigenentwicklung überlassen werden. Die bestehende oder potenzielle Bedeutung von Abbaustätten für den Arten- und Biotopschutz soll auch bei der Nachnutzung in besonderem Maß berücksichtigt werden.

3.5.2 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete)

- Z In der Raumnutzungskarte sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) festgelegt. In den Abbaugebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind.
- G Der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen soll in erster Linie innerhalb der Abbaugebiete stattfinden.
- G Bei allen Abbaumaßnahmen soll eine flächen- und umweltschonende Rohstoffgewinnung erfolgen. Insbesondere bei Nassabbau soll unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und sonstigen fachlichen Belange auf die vollständige Nutzung der Lagerstätten bis zur größtmöglichen Tiefe hingewirkt werden.

3.5.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete)

- Z In der Raumnutzungskarte sind Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) festgelegt. Sie sind ausschließlich zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung in der Region vorgesehen. Alle mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht vereinbare Nutzungen sind darin ausgeschlossen.
- Z Die Erweiterung bestehender Abbauflächen in angrenzend festgelegte Sicherungsgebiete ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung des Rohstoffs ausgeschöpft sind und am Abbaustandort keine verfügbaren Alternativen in Abbaugebieten nach Plansatz 3.5.2 bestehen.

4 Regionale Infrastruktur

4.1 Verkehr

4.1.0 Allgemeine Grundsätze

- G Das Verkehrssystem soll langfristig zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen sowie zur Stärkung und Weiterentwicklung der Region als attraktivem Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusstandort beitragen. Hierzu sollen
- die Einbindung der Region in die europäischen Verkehrsnetze weiter verbessert,
 - Erreichbarkeitsdefizite zwischen den Teilräumen, zu und zwischen den Zentralen Orten minimiert,
 - wichtige Schwarzwaldquerungen ausgebaut und
 - grenzüberschreitende Kooperationen und Verbindungen nach Frankreich weiter intensiviert werden.
- G Das Verkehrsnetz soll effizient, sozialverträglich und umweltschonend ausgestaltet werden. Hierzu sollen
- Sicherheit und Gesundheit der aktiven Verkehrsteilnehmer sowie der passiv Betroffenen gewährleistet,
 - Lärmbelastungen vermindert,
 - der Ausstoß von Feinstäuben, Luftschadstoffen und klimaschädlichen Treibhausgasen reduziert,
 - eine weitere Zerschneidung der Landschaft und Störungen des Landschaftsbilds vermieden und bestehende Zerschneidungen abgebaut,
 - möglichst wenig neue Flächen für Verkehrszwecke in Anspruch genommen und nicht mehr benötigte Verkehrsflächen zurückgebaut, renaturiert oder rekultiviert werden.
- G Die Anteile umweltfreundlichen Verkehrsträger am gesamten Personenverkehr sowie die Anteile des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt am gesamten Güterverkehr sollen weiter gesteigert werden. Hierzu sollen
- dem öffentlichen Verkehr Priorität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr,
 - dem Schienenverkehr und – im Güterverkehr – der Nutzung der Wasserstraßen Priorität gegenüber dem motorisierten Straßen- und Flugverkehr,
 - in der Nahmobilität dem Fuß- und dem Radverkehr Priorität gegenüber motorisierten Verkehren eingeräumt werden.
- G Das Verkehrssystem soll in seinen unterschiedlichen Maßstabsebenen und in allen Teilräumen den spezifischen Mobilitätsanforderungen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen. Alle öffentlichen Verkehrsmittel sollen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.

- G Die Entwicklung des Verkehrssystems soll die Prinzipien einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung beachten. Abstimmung und Zusammenarbeit der Träger des Nahverkehrs und der Regionalplanung sollen intensiviert werden.
- G Organisatorische und betriebliche Maßnahmen zur Vernetzung der Verkehrsträger sowie zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Verkehrsnetzes sollen Priorität gegenüber baulichen Maßnahmen haben. Die Kombination aus flächenerschließenden Verkehrsmitteln (Fahrrad und Auto) und liniengebundenen öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn und Bus) soll stärker gefördert werden.
- G Der Erhalt des Bestandnetzes soll Priorität vor einem Ausbau der Verkehrswege haben. Beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen soll
- der flächensparende Ausbau Priorität vor einem Neubau von Verkehrsstrassen,
 - die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben.

4.1.1 Schienenverkehr

- G Das für die Region bedeutsame Schienennetz soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr in seiner Leistungsfähigkeit durch bauliche und betriebliche Maßnahmen so weiterentwickelt werden, dass
- alle für die Entwicklung der Region bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen erfüllt werden können,
 - die Anbindung der Oberzentren Freiburg und Offenburg an das innerdeutsche und europäische Hochgeschwindigkeitsnetz langfristig sichergestellt und verbessert wird.
- V Es wird vorgeschlagen, vorrangig folgende regionalbedeutsame Schienenprojekte in der Region umzusetzen:
- Rheintalbahn: Güterzugtunnel Offenburg
 - Rheintalbahn: Aus-/Neubau 3. und 4. Gleis Offenburg – Riegel
 - Rheintalbahn: Neubau 3. und 4. Gleis Riegel – Mengen (autobahnparallel)
 - Rheintalbahn: Aus-/Neubau 3. und 4. Gleis Mengen – Auggen („Bürgertrasse“)
 - Europabahn: Aus-/Neubau Appenweier – Kehl
 - Höllentalbahn: abschnittsweise zweigleisiger Ausbau Freiburg – Donaueschingen
 - Höllentalbahn: Elektrifizierung Neustadt – Donaueschingen
 - Höllentalbahn: Umbau Bahnhof Titisee für Flügelungen
 - Breisacher Bahn: abschnittsweise zweigleisiger Ausbau
 - Breisacher Bahn: Umbau Bahnhof Gottenheim für Flügelungen
 - Elztalbahn: abschnittsweise zweigleisiger Ausbau
 - Kaiserstuhlbahn: abschnittsweise zweigleisiger Ausbau
 - Kaiserstuhlbahn: Neubau Querverbindung im Bahnhof Riegel-Malterdingen zur Verknüpfung der Rheintalbahn

4.1.2 Straßenverkehr

- G Das regionalbedeutsame Straßennetz soll entsprechend der in Plansatz 4.1.0 genannten regionalen Gesamtverkehrskonzeption funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden.
- V Es wird vorgeschlagen, vorrangig folgende regionalbedeutsame Straßenprojekte in der Region umzusetzen:
- A 5: Ausbau Offenburg – Neuenburg auf sechs Streifen
 - A 5: Neubau Anschlussstelle Offenburg-Süd
 - A 5: Neubau Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim
 - B 3: Neubau Umfahrung Kippenheim und Mahlberg
 - B 3: Neubau Umfahrung Schallstadt
 - B 31: Neubau Stadttunnel Freiburg
 - B 31: Neubau Umfahrung Falkensteig
 - B 31: Ausbau Hinterzarten – Titisee auf drei Streifen
 - B 31: Ausbau Friedenweiler – Löffingen auf drei Streifen
 - B 31 West: Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim – Breisach
 - B 33: Neubau Südzubringer Offenburg
 - B 33: Neubau Umfahrung Haslach
 - B 33: Neubau Umfahrung Gutach (Schwarzwaldbahn)
 - B 294: Neubau Umfahrung Niederwinden / Oberwinden
 - B 294: Neubau Umfahrung Elzach-Süd
 - B 415: Neubau Umfahrung Lahr-Ost, -Kuhbach, -Reichenbach
 - L 100: Neubau Rheinübergang Schwanau – Gerstheim
- G Für den Erhalt und die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit des regionalbedeutsamen Straßennetzes sollen vorrangig organisatorische und betriebliche Maßnahmen ergriffen werden.
- G Anlagen für den ruhenden Verkehr sollen flächeneffizient geplant und betrieben werden.

4.1.3 Binnenschifffahrt

- G Die Häfen Kehl und Breisach sollen den Erfordernissen der Binnenschifffahrt für den Güterverkehr entsprechend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.
- G Die vorhandenen Yacht- und Sportboothäfen am Rhein sowie die Landungsmöglichkeiten für Flusskreuzfahrtschiffe in Kehl und Breisach sollen erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

4.1.4 Luftverkehr

- G Die Flugplätze Offenburg, Lahr, Freiburg und Bremgarten sollen für die Zwecke der Allgemeinen Luftfahrt bedarfsgerecht erhalten und gesichert werden.
- G Der Sonderflughafen Lahr soll langfristig für den Frachtflugverkehr erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.
- G Die Anbindung an die Flughäfen Basel/Mulhouse/Freiburg, Karlsruhe/Baden-Baden und Strasbourg soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

4.1.5 Kombiniertes Verkehr

- G Der Hafen Kehl soll in seiner Funktion als intermodaler Verknüpfungspunkt gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.
- G Das Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr soll langfristig zu einem intermodalen Logistikstandort ausgebaut werden.

4.1.6 Öffentlicher Personenverkehr

- G Der Öffentliche Personenverkehr soll sowohl innerhalb der Region als auch über die Regionsgrenzen hinweg attraktiver gestaltet und ausgebaut werden. Hierzu sollen
 - der Öffentliche Personennahverkehr durch Förderung der Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern besser in das Gesamtverkehrssystem integriert werden,
 - Tangentialverbindungen in den verdichteten Bereichen und grenzüberschreitenden Angebote nach Frankreich ausgebaut werden,
 - der ÖPNV mit Tourismus- und Freizeitangeboten verknüpft werden,
 - der Fernbusverkehr (insbesondere grenzüberschreitend und schwarzwaldquerend) gefördert werden
- G Insbesondere im Ländlichen Raum sollen
 - eine möglichst optimale Bedienung in der Fläche gewährleistet werden,
 - Zubringerverkehre zu den Haltestellen des Schienenpersonenverkehrs und den Zentralen Orten sowie der Schienenpersonennahverkehr mit nachgeordneten Busverkehren weiter abgestimmt werden,
 - der Öffentliche Personennahverkehr durch flexible innovative Angebotsformen ergänzt werden.

4.1.7 Fuß- und Radverkehr

- G Fußverkehr und Radverkehr sollen als gleichwertige Verkehrssysteme neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr in der örtlichen und überörtlichen Verkehrsplanung berücksichtigt werden.

4.1.8 Nachrichtenverkehr

- G Der Nachrichtenverkehr mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere eine hinreichend leistungsfähige Breitbandversorgung, soll aus Gründen der Daseinsvorsorge und zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen der Region aufrechterhalten, weiterentwickelt und den Kommunikationsbedürfnissen entsprechend ausgebaut werden.

4.2 Energie

4.2.0 Allgemeine Grundsätze

- G In allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung geschaffen werden. Dabei sollen regional verfügbare erneuerbare Energiequellen verstärkt genutzt werden. Die Nutzung konventioneller Energieträger (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) soll verringert werden.
- G Um den Energieverbrauch zu reduzieren, sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung in allen Bereichen umgesetzt werden.
- G Die Vorgaben von Bundes- und Landesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zum Ausstoß von Treibhausgasen sollen eingehalten und möglichst übertroffen werden.

4.2.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Hinweis: Die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird abgekoppelt von der Gesamtfortschreibung – Offenlage-Entwurf (Aufhebung der Plansätze der Teilfortschreibung 2006, Kapitel Windenergie, zum 01.01.2013; Neubefassung mit der Thematik Windenergie und Abstimmung mit den Trägern der Flächennutzungsplanung läuft.)

4.2.2 Solarthermie und Photovoltaik

- G Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen (z. B. Dachflächen, Gebäudefassaden, Lärmschutzwänden) errichtet werden.
- G Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen Standortalternativen geprüft und Standorte in Bereichen ohne regionalplanerische Gebietsfestlegungen bevorzugt werden, die bereits Vorbelastungen aufweisen. Wenn zumutbare Alternativen nicht bestehen, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausnahmsweise in Regionalen Grünzügen nach den Maßgaben des Plansatzes 3.1.1 zulässig sein.

4.2.3 Bioenergie

- G Bioenergieanlagen sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. Für Anlagen, die Strom und Wärme erzeugen, sollen Standorte gewählt werden, die eine standortnahe Wärmenutzung ermöglichen.
- G Bei der Nutzung von Bioenergie sollen sowohl Energiepflanzen und nachwachsende Rohstoffe als auch biogene Reststoffe aus der Region verwertet werden.

4.2.4 Wasserkraft

- G Ungenutzte Wasserkraftpotenziale an Fließgewässern sollen vorrangig durch die Modernisierung und Erweiterung bestehender Anlagen sowie durch Nutzung des energetischen Potenzials an bestehenden Wehren erschlossen werden.
- G Beim Aus- und Neubau von Wasserkraftwerken soll die ökologische Verträglichkeit im Sinne einer Gesamtbilanz von Beeinträchtigungen und Nutzen geprüft werden.

4.2.5 Geothermie

- G Geothermieanlagen sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. Soweit dies aufgrund geologischer Gegebenheiten nicht möglich ist, soll eine Bündelung mit sonstigen baulichen Anlagen oder mit Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Für Anlagen, die Strom und Wärme erzeugen, sollen Standorte gewählt werden, die eine standortnahe Wärmenutzung ermöglichen.

4.2.6 Energieverteilung

- G Optimierung und Ausbau bestehender Infrastrukturtrassen für Strom, Gas und Wärme sollen Vorrang vor dem Neubau von Energieleitungen haben.
- G Der notwendige Aus- und Neubau der Energieversorgungsnetze soll siedlungs- und landschaftsschonend sowie möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen erfolgen. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft soll vermieden, Siedlungen freigehalten und bestehende Belastungen abgebaut werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine unterirdische Leitungsverlegung anzustreben.